

Landesmantelvertrag 2008

Vereinbarung über die Anpassung der Löhne für das Jahr 2009

vom 14. Oktober 2008

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV)

einerseits sowie

die Gewerkschaft Unia und
die Gewerkschaft Syna

andererseits

treffen gestützt auf Art. 51 Abs. 4 LMV 2008 – 2010 (im folgenden LMV) die folgende Vereinbarung über die Anpassung des Landesmantelvertrages im Bereich der Löhne (Basislöhne für das Jahr 2009 wurden bereits mit dem LMV 08 festgelegt, Art. 41 Abs. 2 lit. b LMV) sowie der Mittagessenentschädigung:

Art. 1 Allgemeines

1 Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Art. 2 haben grundsätzlich alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden, deren Arbeitsverhältnis im Jahr 2008 mindestens sechs Monate in einem Baubetrieb nach LMV gedauert hat (inkl. saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter). Bei den übrigen Arbeitnehmern sind die Lohnanpassungen zwischen Betrieb und Arbeitnehmer individuell zu vereinbaren.

2 Der Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Art. 2 dieser Vereinbarung setzt zusätzlich zu Abs. 1 dieses Artikels Vollleistungsfähigkeit (vgl. Abs. 3 dieses Artikels) voraus.

3 Für Arbeitnehmende, die im Sinne von Art. 45 Abs. 1 lit. a LMV dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, welche die vorstehenden Ansätze unterschreiten kann. Für allfällige Meinungsverschiedenheiten gilt Art. 45 Abs. 2 LMV.

Art. 2 Lohnanpassung 2009

1 Allgemeines

Alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden haben grundsätzlich Anspruch auf eine *Anpassung ihrer individuellen (effektiven) Löhne*. Die Anpassung des individuellen (effektiven) Lohnes ist dem Arbeitnehmenden schriftlich mitzuteilen und setzt sich zusammen aus:

- einer generellen Lohnanpassung (*Sockelbetrag*, Abs. 2 lit. a) und allenfalls
- einer individuellen Lohnanpassung (*leistungsabhängiger Teil*, Abs. 2 lit. b).

2 Berechnungen

Die in Abs. 1 dieses Artikels genannte Lohnanpassung ist wie folgt vorzunehmen:

a. Genereller Teil (Sockelbetrag)

Der Betrieb hat jedem dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden auf der Grundlage des Einzellohnes per 31. Dezember 2008 eine generelle Anpassung (Sockelbetrag) zu gewähren. Diese Anpassung beträgt für alle Lohnklassen gemäss Art. 42 LMV **2 Prozent**.

b. Leistungsabhängiger Teil

1. Der Betrieb hat die bestehende Lohnsumme der dem LMV unterstellten Arbeitnehmer im Gesamten um **0,4 Prozent** zu erhöhen.
2. Die **Berechnung der Erhöhung der Lohnsumme** erfolgt wie nachstehend:
 - 2.1 Stichdatum für die Bestimmung der bestehenden Lohnsumme ist der 30. November 2008;
 - 2.2 die Löhne sämtlicher dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden (Arbeitnehmer im Stundenlohn, Arbeitnehmer mit monatlich ausgeglichenem Lohn, Arbeitnehmer im Monatslohn, inkl. saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter, werden in Stundenlohnansätze umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit;
 - 2.3 die Summe der Stundenlöhne wird um 0,4 Prozent erhöht und die Erhöhung den betroffenen Arbeitnehmenden aufgrund ihrer Leistung verteilt. Beim Arbeitnehmenden im Monatslohn erfolgt anschliessend die Rückrechnung auf den Monatslohn nach lit. b Ziff. 2 dieses Absatzes.

Art. 3 Anpassung der Mittagessenentschädigung

Die Mittagessenentschädigung gemäss Art. 60 Abs. 2 LMV wird von heute 12 Franken auf neu **13 Franken per 2009** (ab 1. Januar 2009) erhöht. Alle weiteren Bestimmungen von Art. 60 LMV bleiben unverändert.

Art. 4 Inkrafttreten und Allgemeinverbindlicherklärung

Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft¹. Die Vertragsparteien setzen sich mit Nachdruck dafür ein, dass bis zum 1. Januar 2009 die Allgemeinverbindlicherklärung vorliegt.

Zürich / Bern, den 14. Oktober 2008

Für den Schweizerischen Baumeisterverband SBV

D. Lehmann

W. Messmer

H. Bütikofer

Für die Gewerkschaft UNIA

H.U. Scheidegger

A. Rieger

J. Robert

Für die Gewerkschaft Syna

E. Zülle

K. Regotz

P.-A. Grosjean

¹ In Art. 51 Abs. 4 LMV sind 2% generelle Lohnanpassung per 1.1.2009 bereits festgelegt. Die Basislöhne 09 gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. b LMV 08 sind mit Bundesratsbeschluss vom 22. September 2008 allgemeinverbindlich erklärt worden.